

## Stadt Kamen

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

#### Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 01.03.2021 bis zum 01.04.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft, Schreiben vom 05.03.2021	<p>Leitungsauskunft</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Bau- maßnahme zum o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung.</p>	<p>Der Hinweis auf die beigefügten Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind keine Leitungen der Versatel GmbH von der Planung betroffen.</p>

3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

2.	Bezirksregierung Arnberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 22.03.2021	Mit Schreiben vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-808 - hat die BR Arnberg Stellungnahme in vorbezeichne- ter Angelegenheit abgegeben.  Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-808 - teile ich Ihnen mit, dass die Er- laubnis für das Kohlenwasserstofffeld "CBM-RWTH" erloschen ist. Eine Berücksichtigung im Planverfahren ist daher nicht mehr erforderlich.	Der Hinweis, dass die Erlaubnis für das Kohlen- wasserstofffeld „CBM-RWTH“ erloschen ist, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bezirksregierung Münster – Dez. 26, Schreiben vom 26.02.2021	aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorge- tragen.  Ich weise jedoch darauf hin, dass an dieser Stelle mit Fluglärm vom nur wenige km entfernten Verkehrsflug- hafen Dortmund zu rechnen ist. Diesen Aspekt bitte ich bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf den nahegelegenen Flughafen Dortmund wird zur Kenntnis genommen.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richt- funk-Trassenauskunft deutschlandweit Schreiben vom 11.03.2021	Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bebau- ungsplan Nr. 51 Ka Hemsack (Aufhebung) geschrie- ben verläuft durch das markierte Planungsgebiet un- sere Richtfunkstrecke DO2044-DO1567. Um einen ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb zu gewährleisten, dürfen Neubauten im Bereich der Trasse nicht höher als 24m errichtet werden.  Werden an den vorhandenen Gebäuden keine Ände- rungen bezüglich Bauhöhe vorgenommen haben wir keine Einwände.  Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services	Der Hinweis auf die Richtfunktrasse der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zu Baukörperhöhen sind nicht Ge- genstand der Darstellungen des Flächennut- zungsplanes.  Die Fa. Ericsson wird ebenfalls im Rahmen des

3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	Bauleitplanverfahrens beteiligt.
5.	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11- LI (Federführung), Schreiben vom 25.03.2021	<p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Sollten sich durch die Änderungen der Bebauung auch wesentliche Änderungen bei den Wassermengen ergeben, die über die städtische Kanalisation unseren RWB-Anlagen zugeführt werden, so sind diese mit uns abzustimmen.</p> <p>Sollten sich die Bauarbeiten auf die Wilhelm-Bläser-Straße auswirken (Baustraßennutzung etc.), so sind die Arbeiten sowie die Zeitschiene mit uns abzustimmen.</p>	
6.	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Standortpolitik / International, Schreiben vom 29.03.2021	Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken, sofern eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung der gewerblichen	Durch die Änderung der Darstellung von „Industriegebiet“ zu „Gewerbliche Baufläche“ erfolgt keinerlei Einschränkung der bestehenden Betriebe. Maßgeblich für das zulässige Immissionsverhalten der Betriebe sind die auf Ebene der verbindli-

		<p>Nutzung im Umfeld nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch die heranrückende Wohnbebauung und der damit verbundenen Erhöhung der Konfliktmöglichkeit dürfen die gewerblichen Betriebe ebenso in ihrer Perspektive/Erweiterungsmöglichkeit nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere sachlich damit betroffenen Stellungnahmen zu den weiteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zum räumlichen Bereich.</p>	<p>chen Bauleitplanung festgesetzten Nutzungen.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahmen zu den sachlich verbundenen weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Kamen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen dieser Verfahren in die Abwägung eingestellt.</p>
7.	Landesbüro der Naturschutzverbände, NRW: NABU, Schreiben vom 28.03.2021	<p>im Rahmen der Offenlage der Stadt Kamen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 Ka sowie der damit inhaltlich zusammenhängenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kamen halten wir unsere Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich aufrecht. Ich nehme im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Kamen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Ausweitung des Gewerbegebietes Hemsack im Süden der Westicker Straße vorzunehmen. Dafür sollen Flächen des Landschaftsschutzgebietes "Körnebachtal" (LSG-4411-0005) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der NABU-Kreisverband Unna meldet erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben der Stadt Kamen an, Gewerbeflächen im Bereich eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes auszuweisen. Das</p>	<p>Die Aussage, die Planung widerspreche den Zielen der Regional- und Landesplanung, ist nicht zutreffend. Ausweislich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zur Anpassung der</p>

		<p>Vorhaben widerspricht den Zielen der Regional- und Landschaftsplanung und führt zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Erholungsfunktionen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Körnebachtal". Aufgrund der Entwicklungen nach der Flussrenaturierung ist der rechtsgültige Landschaftsplan hier nicht mehr auf dem notwendigen fachlichen Stand. Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" (Entwicklungsziel 3.1) berücksichtigt nicht die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Das Ziel wurde in weiten Teilen bereits umgesetzt. Die landschaftliche Qualität hat sich im Projektgebiet seit der Aufstellung des Landschaftsplans erheblich verbessert. Das wird in den vorgelegten Dokumenten nicht berücksichtigt.</p> <p>Unmittelbar entlang der Körne verläuft ein Rad- und Fussweg, der zur landschafts- gebundenen Erholung</p>	<p>Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG NRW ist das Planvorhaben sowohl mit den Zielen des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Dortmund – westlicher Teil – als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des im Regionalplans Ruhr vereinbar.</p> <p>Die Bedenken im Hinblick auf eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Bereich des Landschaftsplans „Kamen-Bönen“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Körnebachtal“ werden zurückgewiesen. Der Hinweis, dass der Landschaftsplan aktuell nicht mehr auf dem notwendigen fachlichen Stand sei und nicht die positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre widerspiegeln wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Kreis Unna als Träger der Landschaftsplanung bestehen jedoch für diesen randlichen Teilbereich keine Bedenken im Fall einer Inanspruchnahme, so dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) mit Rechtskraft des Bebauungsplanes zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die im Fokus der vergangenen Jahre stehenden Renaturierungsmaßnahmen auf die Aue der Körne bezogen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist. Der südwestliche Änderungsbereich umfasst eine derzeit maßgeblich ackerbaulich genutzte Fläche, welche im Flächennutzungsplan der Stadt bereits seit 2004 als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt wird.</p> <p>Die Frage einer möglichen Beeinträchtigung von Erholungssuchenden aufgrund der Höhe der bau-</p>
--	--	--	--

		<p>einlädt und von vielen Erholungssuchenden genutzt wird. Diese Erholungsfunktion wird durch 15 m hohe Hallen in kurzer Distanz erheblich beeinträchtigt. Eine zusätzliche 10 m breite Gehölzanpflanzung an dieser Stelle reicht bei weitem nicht aus, um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden. Schon heute wird der Radweg unter der Westicker Straße, der dann durchs Gewerbegebiet Hemsack führt, wenig genutzt. Stattdessen queren die Radfahrer und Fußgänger eher die Westicker Straße im Bereich der Körnebrücke, um das Gewerbegebiet auf weiterhin landschaftlich ansprechender Strecke zu umfahren/umgehen. Daraus lässt sich schon heute die negative Wirkung von Gewerbegebieten auf den Landschaftsschutz ableiten.</p> <p>Der Erholungswert der Landschaft wird durch das weitere Heranrücken des geplanten Industriegebietes deutlich beeinträchtigt. Der Aussage im Umweltbericht auf S. 24, dass durch die Vorbelastungen des bestehenden Gewerbegebietes "nicht mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist", muss deshalb entschieden widersprochen werden. Vorbelastungen sind derzeit nur durch die Westicker Straße gegeben, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet ist gut durch einen Damm mit einem dichten Gehölzbestand abgeschirmt und somit kaum sichtbar vom Projektgebiet. In östlicher Richtung schließt sich die ebenfalls durch einen dichten Gehölzbestand eingegrünte Südkamener Straße an, auf die dann noch eine größere Brachfläche folgt. Erst in 150 m Abstand folgt dann das bestehende Industriegebiet. Eine erhebliche Vorbelastung des Projektgebietes ist somit nicht gegeben. Auch der landschaftsprägende alte Einzelbaum auf der Fläche wird durch das geplante Vorhaben aus Sicht des Land-</p>	<p>lichen Anlagen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Bedenken, dass mit Umsetzung des Planvorhabens erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild / den Erholungswert der Landschaft entstehen, werden zurückgewiesen. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nicht nur durch die Kfz-Verkehre auf der Westicker Straße sondern auch die unmittelbar südlich verlaufende Bahnstrecke „Dortmund – Hamm“ vorgeprägt ist. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet unmittelbar südlich der planfestgestellten Neubaustrecke der K40n (Südkamener Spange). Während der Bauarbeiten sind die Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Die bestehenden Eingrünungen bleiben – soweit diese nicht im Rahmen der Bauarbeiten der K40n entfernt werden – im Bereich des Plangebietes erhalten bzw. werden durch die beabsichtigte Ergänzung am westlichen Rand des Plangebietes verbreitert so dass auch vor diesem Hintergrund nicht von einer Erheblichkeit</p>
--	--	---	---

		<p>schafsschutzes vollständig entwertet.</p> <p>Das aktuelle Vorkommen von Tierarten entlang der Körneniederung deutet auf eine hohe Schutzwürdigkeit und -schutzbedürftigkeit nicht nur der primären Aue, sondern auch der angrenzenden Flächen hin, deshalb wäre hier fachlich eher eine Ausweisung als Naturschutzgebiet sinnvoll anstatt des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Bei aktuellen Untersuchungen der Schmetterlingsfauna entlang der Körneniederung zwischen Wasserkurl und Mündungsbereich in die Sesecke konnten 2019 u.a. über 190 Großschmetterlingsarten nachgewiesen werden (Kühnapfel, Publikation in Vorbereitung), darunter viele besonders geschützte, seltene und hochgradig gefährdete Arten (Liste der 2019 festgestellten Arten wurde Ihnen bereits übergeben). Auch einige bedrohte Vogelarten (u.a. Eisvogel) und Libellenarten (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Federlibelle) haben die renaturierte Körneaue wieder neu besiedelt. Daher fordert der Naturschutzbund eine Aktualisierung des Fachbeitrages der LANUV zu diesen Landschaftsschutzgebiet bzw. die Prüfung der Eignung als Naturschutzgebiet.</p> <p>Festsetzungen zu einer möglichst insektenfreundlichen Beleuchtung fehlen in den Unterlagen. Aufgrund der besonderen Bedeutung angrenzender Flächen ist das aus Sicht des Naturschutzbundes zwingend erforderlich. Optimal wäre ein Verzicht auf Außenbeleuchtung.</p> <p>Die Körneniederung mit Fließgewässer, Gehölzstrukturen und extensiven Grünlandflächen ist eine sehr</p>	<p>des Vorhabens auszugehen ist.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt, nach der mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Inhalt der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht die Neuausweisung von Bauflächen ist, sondern lediglich die Änderung der zulässigen Art der Nutzung von „Industriegebiet“ zu „Gewerbliche Baufläche“, womit für den Änderungsbereich insgesamt die möglichen Nutzungen hin zu weniger emittierenden gewerblichen Nutzungen aufgeweitet werden. Die Hinweise auf faunistische Untersuchungen sowie die geplante Publikation werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG werden mit Verweis auf die erfolgte Artenschutzprüfung (Stufe II, s. Lindschulte Ingenieurgesellschaft 04.08.2020, Münster) sowie die in Nordrhein-Westfalen geltende Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) zurückgewiesen. Nach Maßgabe der Artenschutzprüfung sind mit Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf die genannten Vogelarten zu erwarten. Auch von einer Betroffenheit von Libellen, welche im Bereich der Sesekeae seitens des Einwenders</p>
--	--	--	--

		<p>wichtige Struktur für den Biotopverbund. Im Regionalplan ist die Fläche zudem als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zur Schmetterlingsfauna dokumentieren die Entstehung einer neuen regionalen Vernetzungsstruktur zwischen dem Südkreis in Holzwickede über Massen und Kamen bis nach Lünen im Westen bzw. Bönen im Osten durch die Renaturierung der Fließgewässer. Viele Arten haben erst durch diese Achse neue Biotope in Kamen erschließen können. Am Rand des Projektgebietes ist der Vernetzungskorridor bereits heute nur schmal und begrenzt. Durch das Heranrücken des Industriegebietes bis unmittelbar an den Gehölzsaum wird dieser Ackerflächen gehören zum typischen Nahrungsflächen-Spektrum der Greifvogel- und Eulenarten. Die Aussage "Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes ist jedoch nicht von einer essentiellen Funktion für die lokalen Populationen der vorgenannten Arten auszugehen" ist fachlich nicht belegt worden. Ohne Kenntnis der jeweiligen lokalen Populationen sowie deren genutzter Nahrungsräume und Brutplätze ist es nicht möglich, die tatsächliche Bedeutung des Plangebietes für die o.g. Arten abzuschätzen. Aussagen zu den Artenschutzrechtlichen Belangen sind somit lückenhaft. Eine Vorbereitung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß 5 44 BNatSchG können somit nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>erfasst wurden ist insofern nicht auszugehen als dass die Aue außerhalb des Plangebietes liegt. Die genannten Libellenarten gehören darüber hinaus nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW und sind aufgrund ihrer weiten Verbreitungsgebiete in Europa als „ungefährdet“ einzustufen (vgl. Menke et al., 2016: Die Libellen Nordrhein-Westfalens). Gleiches gilt bezüglich der Schmetterlingsfauna entlang der Körneniederung zwischen Wasserkurl und Mündungsbereich Seseke. Die Körne einschließlich ihrer renaturierten Aue ist nicht Teil der vorliegenden Planung. Die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen zu beachtenden Schmetterlingsarten umfassen den Blauschillernen Feuerfalter, den Thymian-Ameisenbläuling, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie den Nachtkerzen-Schwärmer. Diese Arten sind im relevanten Messtischblatt, Quadrant 2 nicht enthalten und aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld auch nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Artengruppe können a priori ausgeschlossen werden (s. Lindschulte Ingenieurgesellschaft 04.08.2020, Münster).</p> <p>Die Bedenken in Bezug auf Greifvögel und Eulenarten werden auf Grundlage der Artenschutzprüfung nicht geteilt. Nach Ansicht des Fachgutachters kann eine zeitweise Nutzung als Nahrungshabitat für Greife zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist eine essentielle Funktion sicher auszuschließen. Es liegen aus früheren Jahren sowie auf Grundlage der aktualisierten</p>
--	--	---	--

		<p>Neben den planungsrelevanten Arten kommen auch noch weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten im Bereichsumfeld des Projektgebietes vor, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. So kommt entlang der Eisenbahnlinie sowie an der Körne die besonders geschützte Waldeidechse vor. Dabei handelt es sich um die einzige mir bekannte Population im Kamener Stadtgebiet. Diese Art besiedelt hier insbesondere südexponierte oder andere besonnte Böschungsbereiche. Das die Art bei den neuerlichen Untersuchungen nicht mehr nachgewiesen wurde, weist auf die schwierige Situation entlang der Bahnlinie hin, und zeigt eher das unbedingt Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mögliche Auswirkungen auf diese Art wurden bisher nicht berücksichtigt. Auf die besondere Bedeutung für Schmetterlinge wurde bereits oben hingewiesen.</p>	<p>Artenschutzprüfung keine Hinweise auf Vorkommen von Eulenvögeln im Plangebiet bzw. im Umfeld vor. Eine essentielle Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Bedenken hinsichtlich fachlicher Mängel bzw. Erkenntnislücken werden dementsprechend zurückgewiesen. Weiterführende Untersuchungen sind – über die erstellten Artenschutzprüfungen (Stufe I und II) – nicht erforderlich.</p> <p>Etwaige Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich von Waldeidechsen werden auf Grundlage der erfolgten Artenschutzprüfung (Stufe II, s. Lindschulte Ingenieurgesellschaft 04.08.2020, Münster) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes (s.o.) zurückgewiesen. Im Zusammenhang mit den erfolgten Bestandserfassungen wurden keine Reptilien entlang der nördlich angrenzenden Bahntrasse festgestellt. Die Umnutzung von Ackerflächen führt nicht zu einer Inanspruchnahme von essenziellen Lebensräumen der Art und Grünstrukturen parallel zur Bahn sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Implementierung einer ökologischen Baubegleitung besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, weitergehende Schutzmaßnahmen für die Art umzusetzen. Unabhängig von den obigen Ausführungen gilt zudem, dass für diese Art die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
--	--	---	---

		<p>Bisher fehlen in den Unterlagen jegliche Angaben zur Kompensation des geplanten Eingriffs. Die Biotopwertdifferenz von 3760 Punkten sollte möglichst im räumlichen Umfeld (Körneniederung) ausgeglichen werden. Bei der Kompensationsermittlung wird bisher nicht berücksichtigt, dass der Eingriff in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll. Das muss durch entsprechende Kompensationsaufschläge gewürdigt werden.</p> <p>Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans weist aus naturschutzfachlicher Sicht keine gravierenden Veränderungen auf. Im Überschneidungsbereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Körnebachtal" (LSG-4411—0005) und der FNP-Ausweisung sollte die geplante Gewerbliche Baufläche zugunsten landwirtschaftlicher Flächen zurückgenommen werden.</p> <p>Zusammenfassend hat der Naturschutzbund erhebliche Mängel insbesondere in den naturschutzfachlichen Aussagen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 73 Ka aufgezeigt. Der geplante Eingriff in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet zur Erweiterung eines Industriegebietes widerspricht aufgrund der zahlreichen Veränderungen im Raum mehr denn je den Grundsätzen der Regional- und Landschaftsplanung und ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die vorliegende Ebene des Flächennutzungsplanes. Der erforderliche Ausgleich i.S. der Eingriffsregelung wird jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird im Zuge der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist lediglich die Änderung der allgemeinen Darstellung der baulichen Nutzung. Eine Rücknahme bisher dargestellter Flächen ist nicht vorgesehen.</p>
8.	LWL –Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 09.03.2021	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 02.12.2019:</p> <p>Stellungnahme vom 02.12.2019:</p> <p>Westlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal Siedlung im Seseke-Körne Winkel in dessen Bereiche Siedlungsreste der</p>	<p>Die Hinweise bzgl. des westlich des Änderungsbereichs gelegenen in die Denkmalliste eingetra-</p>

		<p>Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen werden im Rahmen oder im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes archäologische Maßnahmen notwendig sein. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten.</p>	<p>genen Bodendenkmals „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“, werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Anregung, die LWL-Archäologie frühzeitig in die Planungen von Bodeneingriffen einzubeziehen wird im Zuge von Baumaßnahmen gefolgt. Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird lediglich ein weitestgehend bereits bebauter Bereich überplant, der bereits als Baufläche ausgewiesen war.</p>
9.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, Schreiben vom 19.03.2021	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- durch das Plangebiet führen 5 Richtfunkverbindungen hindurch</p> <p>(Siehe Anlage Tabelle)</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur</p>	<p>Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Richtfunktrassen den Änderungsbe- reich mit Ihren Schutzstreifen tangieren oder überdecken, liegen diese über Flächen, die im Wesentlichen schon seit den 1980er Jahre planungsrechtlich als Gewerbe-/ Industriegebiet ge- sichert und weitestgehend bebaut sind. Eine kleinräumige Aufnahme von Richtfunktras- sen in den Flächennutzungsplan ist vor dem Hin-</p>

	<p>E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>(Siehe Anlage Plan)</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der</p>	<p>tergrund, dass dieser ohnehin keine Bauhöhenbeschränkungen trifft für die Bebauung auf den gewerblichen Bauflächen trifft, ohne planerischen Sinn. Die Richtfunktrassen überqueren im vorliegenden Fall bebauten Gebiet, indem eine Zulässigkeit baulicher Anlagen besteht, die durch eine nachträgliche Aufnahme der Richtfunktrassen nicht eingeschränkt werden kann und soll. Der Anregung, die Richtfunktrassen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt.</p>
--	---	--

		<p>o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
10.	Thyssengas GmbH, Schreiben vom 26.02.2021	<p>am nördlichen Rand der 3. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05150 der Thyssengas GmbH.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.</p> <p>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten wer-</p>	

		<p>den.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Quer- richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unsere Gasfernleitung L05150 im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung zur 3. Flächennutzungsplanänderung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,</li><li>2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</li><li>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</li><li>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</li></ol> <p>Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	
--	--	---	--

**Keine Anregungen und Hinweise**

- Bezirksregierung Münster – Dez. 25 Verkehr, Schreiben vom 02.03.2021
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz, Schreiben vom 05.03.2021
- Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft, Schreiben vom 10.03.2021
- GSW Wasser-plus GmbH, Schreiben vom 23.03.2021
- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH, Schreiben vom 26.03.2021
- Kreis Unna, Schreiben vom 31.03.2021
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 01.03.2021
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 24.03.2021